

# Diskriminierung im Arbeitsrecht

Seit 2006 gibt es das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach darf niemand wegen seiner ethnischen Herkunft, seiner Religion, einer Behinderung, des Alters oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Mit diesem Gesetz hat die Bundesrepublik EU-Richtlinien umgesetzt.

War Diskriminierung vor 2006 sanktionslos möglich? Nein! Denn schon im Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Der Minus-Ossi-Fall schlägt hohe Wellen. Ein schwäbisches Unternehmen hatte einer gebürtigen Ost-Berlinerin die Bewerbungsunterlagen zurückgeschickt. Dort fand sich der Vermerk „(-) Ossi“. Das Arbeitsgericht Stuttgart hielt das nicht für eine Diskriminierung im Sinne des AGG. Ossis seien keine eigene Ethnie, denn vor 20 Jahren hieß es: „Wir sind ein Volk“. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und es bleibt zu hoffen, dass Berufungsrichter ins Grundgesetz schauen und feststellen, dass es nicht auf ethnische Herkunft, sondern auf Heimat und Herkunft ankommt.

Diskriminierungen kommen tagtäglich vor (und nicht nur im Arbeitsverhältnis). Die erstaunlichsten Ergebnisse gibt es im Bereich der Altersdiskriminierung: Wenn der Arbeitgeber Berufsanfänger sucht, benachteiligt er ältere Bewerber. Sucht er Mitarbeiter mit langjähriger Berufserfahrung, fühlen sich junge Leute benachteiligt.

Wenn Sie sich benachteiligt fühlen und wissen wollen, ob Sie gegen die Diskriminierung vorgehen können, sollten Sie fachlichen Rat suchen. Der Grundsatz lautet: „Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“. Und „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Aber was heißt das schon?

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof  
Tel.: 6392-4567